Betriebssatzung des Wasserwerkes der Stadt Bad Iburg

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBI. S. 70) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBI. S. 172) hat der Rat der Stadt Bad Iburg in der Sitzung am 19.09.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb Wasserwerk wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bad Iburg nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: "Wasserwerk der Stadt Bad Iburg".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,00 Euro.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Betriebsleiterin / Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.
- (2) Die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig.

Dazu gehören insbesondere:

- 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
- wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 5.000,00 Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
- 3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
- 4. der Personaleinsatz.

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Bad Iburg bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 Eig-BetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern des Rates.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
 - die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes / des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
 - 2. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO (Erfolgsplan); § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 - 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO (Vermögensplan), wenn ein Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 - 4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen
 - 5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000.00 Euro übersteigt,
 - 6. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000,00 Euro übersteigt,
 - den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000,00 Euro übersteigt,
 - 8. den Vorschlag an die Vertretung der Kommune, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 - 9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Betriebsleiter oder der Rat zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleiterin / des Betriebsleiters unterliegen, zeichnet die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

(2) Die Betriebsleiterin / Der Betriebsleiter kann sein Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 6 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Bad Iburg.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Bad Iburg zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 7 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Bad Iburg verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerk vom 13.12.2012 und die dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bad Iburg, den 19.09.2019

L. S.

Stadt Bad Iburg gez. Niermann Die Bürgermeisterin